



**Fondsreglement über den Fonds für
Immobilien (Immobilienfonds; RSVSETH
72.01)**

19. April 2022

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 12 des Finanzreglements, beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1. Verwendungszweck

¹ Der Fonds für Immobilien bezweckt die langfristige finanzielle Sicherstellung der Ausstattung der vom VSETH genutzten Räumlichkeiten.

² Die Gelder aus dem Fonds können für Neubauten, Umbauten, Innenausbauten, Renovationen sowie auch für Mobiliar und Technik eingesetzt werden.

Art. 2. Antragsberechtigte Gremien

Antragsberechtigt sind die Kommission für Immobilien, der VSETH-Vorstand und der Fachvereinsrat.

Art. 3. Zuständiges Organ für Auflösung

Eine Auflösung des Fonds muss durch den VSETH-Vorstand und den Fachvereinsrat genehmigt werden.

2 Schlussbestimmungen

Art. 4. Revisionsbestimmung

Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 5. Version

¹ Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 genehmigt.

² Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.